

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 3/10 B

L 10 P 68/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 P 92/09 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des
Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2009 wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1948 geborene Kläger beehrte mit Schreiben vom 21.10.2008 bei der beklagten Pflegekasse die Erteilung einer Auskunft, "aus wie viel Stunden pro Tag Pflegestufe I besteht und wie sich diese nach Leistungen in % und € einteilt." Außerdem bat er um Beifügung einschlägiger Lexika. Am 10.11.2008 teilte ihm ein Mitarbeiter der Beklagten telefonisch ua mit, dass das Pflegegeld in Höhe von 215 Euro gezahlt werde und er die erforderliche Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellen müsse. Am 29.4.2009 erhob der Kläger Untätigkeitsklage mit der Begründung, die Pflegekasse habe ihm auf seine Anfrage keine Antwort erteilt. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 4.9.2009*), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ihm zudem Kosten wegen missbräuchlicher Rechtsverfolgung in Höhe von 225 Euro auferlegt (*Urteil vom 9.12.2009*). Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten und am 25.1.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz, mit dem er auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
- eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.



- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Die Vorinstanzen haben das Begehren des Klägers in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des BSG als unzulässig angesehen, weil er um eine bloße Auskunft nachgefragt und nicht - wie es § 88 Abs 1 Satz 1 SGG verlangt - einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes gestellt hatte. Außerdem sei sein Anliegen telefonisch beschieden worden; ein Anspruch auf schriftliche Auskunftserteilung bestehe nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall diesen Rechtsstandpunkt betreffende und noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 9.12.2009 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hätte sich gemäß § 73 Abs 4 SGG bereits zur Einlegung seines Rechtsbehelfs eines beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten iS von § 73 Abs 2 SGG bedienen müssen. Dies ist nicht geschehen, obwohl der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen worden ist. Wegen Fristablaufs ist der Vertretungsmangel nicht mehr zu beheben und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Die Beschwerde ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

